

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Böel über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böel vom 19.03.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,-- € sowie für die Teilnahme
 - an Sitzungen der Gemeindevertretung
 - an Sitzungen der Ausschüsse
 - an Arbeitssitzungen, die der Vorbereitung einer Gemeindevertretersitzung dienenein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- €.
- (2) Die Auszahlung der Sitzungsgelder und monatlichen Pauschalen erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der Gemeindewehrführer sowie die Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Mit dieser Entschädigung sind gleichzeitig Ansprüche auf Kleidergeld gemäß § 3 der EntschVOFF abgegolten.
- (2) Die Stellvertreter des Gemeindewehrführers / der Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Mit dieser Entschädigung sind gleichzeitig Ansprüche auf Kleidergeld gemäß § 3 der EntschVOFF abgegolten.
- (3) Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren für die Pflege und Instandhaltung der Feuerwehrfahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Der Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung von 20,-- € monatlich.

- (5) Die Auszahlung der vorstehenden Entschädigungen erfolgt für Abs. 1 und 2 monatlich und für Abs. 3 und 4 einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Böel, den 20. Mai 2026



P. Stalmer
Bürgermeister